

Alleinerziehende

Teil 1: Gemeinsame Inhalte für alle Sozialdienste

Version/Datum

18.8.2021

Genehmigung durch Vorstand BKSE:

2.3.2017

Zusammenfassung

Alleinerziehende Eltern von Kindern unter einem Jahr sind grundsätzlich nicht zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder zur Teilnahme an Integrationsmassnahmen verpflichtet. Im Rahmen der beruflichen Integration sind alleinerziehende Personen jedoch frühzeitig zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bzw. von Integrationsbemühungen zu motivieren.

Rechtliche Grundlagen

Art. 28 Abs. 2 Gesetz vom 11.06.2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG), BSG 860.1

Art. 8a Abs. 2 und Art. 8e Abs. 3 Verordnung vom 24.10.2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV), BSG 860.111
SKOS C.6.4, C.6.7

Materielle Regelung

1. Grundsätzliches

Von alleinerziehenden Eltern wird erwartet, dass sie eine Erwerbstätigkeit aufnehmen bzw. an einer Integrationsmassnahme teilnehmen, spätestens wenn das Kind das erste Lebensjahr vollendet hat. Der berufliche (Wieder-) Einstieg nach einer Geburt ist unter Berücksichtigung der individuellen Ressourcen und der Rahmenbedingungen so früh wie möglich zu planen.

2. Berufliche Integration Alleinerziehender

Damit Alleinerziehende den Anschluss ans Erwerbsleben nicht verpassen, hat der Sozialdienst die (Wieder-)Aufnahme einer Erwerbstätigkeit/von Integrationsbemühungen zu thematisieren (Suche nach geeigneten Stellen, familienergänzende Betreuungsangebote usw.)

Bestehen Kinderschutzmassnahmen, ist die Zielsetzung der Aufnahme von Erwerbstätigkeit/von Integrationsbemühungen mit den involvierten Stellen und den Betroffenen in gegenseitiger Absprache zu treffen.

3. siehe auch:

- EFB
- Einstellung/Nichteintreten
- IZU
- Junge Erwachsene
- Kürzungen
- Zulagen